

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AbfAbfV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV durch Rechtsverordnung zu regeln,

1. welche Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen durchzuführen sind,
2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Dokumentation nach § 10 Abs. 1 und 3 und § 6 DepVerwV den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen sind.“

c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

10. § 27 a wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für den
Finanzminister

Christa Thoben

Für den Innenminister
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Lammann

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

77

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis Abs. 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 3 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch die Genossenschaft und die in Absatz 3 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 2 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 2 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 61 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs- Genossenschafts-Gesetz- LINEGG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WuppervG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Für den Innenminister
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 716

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2008
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2008)
Vom 20. Dezember 2007**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Zweiter Teil
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

- § 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden
§ 17 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)
§ 18 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

Dritter Teil

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Vierter Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

- § 23 Kreisumlage
§ 24 Landschaftsumlage
§ 25 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 26 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 27 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 28 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 29 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 30 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
§ 31 Kürzungsermächtigung

Sechster Teil

Durchführungsvorschriften

- § 32 Durchführungsvorschriften
§ 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 Ableitung Finanzausgleichsmasse 2008
Anlage 2 Hauptansatzstafel
Anlage 3 Schüleransatzstafel
Anlage 4 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)
Anlage 5 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)
Anlage 6 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften
Anlage 7 Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 27 Abs. 3